

Auszug aus der Einschreibordnung der Fachhochschule Flensburg

§ 5

Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer zweier Semester, insgesamt jedoch längstens für 4 Semester für einen Studiengang vorläufig eingeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Studienqualifikationsverordnung erfüllt sind. Die abgeschlossene Berufsausbildung und der gewählte Studiengang müssen zueinander in einer fachlichen Beziehung stehen. Durch erfolgreiches Absolvieren des Probestudiums können die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung für den von ihnen gewählten Studiengang nachweisen.

(2) Als abgeschlossene Berufsausbildung wird berücksichtigt:

1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 25 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung bzw. in § 108 Berufsbildungsgesetz oder § 122 Handwerksordnung aufgeführt ist, oder
2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule, oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. eine bestandene Unteroffiziers- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

(3) Als qualifizierter Abschluß gilt ein durch die Abschlußprüfung nachgewiesener Notendurchschnitt von mindestens "befriedigend".

(4) Auf die fünfjährige Berufstätigkeit können folgende Tätigkeiten mit max. zwei Jahren angerechnet werden:

1. Eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 GG bzw. eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder -helfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des sozialen Jahres oder
4. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der vorläufigen Einschreibung ein Grundpraktikum ableisten, wenn die Studienordnung des jeweiligen Studienganges ein Grundpraktikum als Voraussetzung vor Beginn des Studiums vorschreibt. Auf das Grundpraktikum kann verzichtet werden, wenn in der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 und 4 diejenigen Fertigkeiten erworben wurden, die das Grundpraktikum in der Regel vermittelt.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der vorläufigen Einschreibung ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewählten Studiengang zuständigen Studienberaterin oder -berater führen. In dem Gespräch sind die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang sowie die Anforderungen des Probestudiums und des Studienganges insgesamt zu erörtern. Auf mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und einen denkbaren Ausgleich hierzu ist hinzuweisen. Außerdem sind die Studienbedingungen und die Berufsaussichten darzulegen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Einschreibung und nach erfolgtem Beratungsgespräch wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gewünschten Studiengang vorläufig eingeschrieben. Im übrigen gelten die §§ 3 und 9 entsprechend.

(8) Eine Verlängerung der vorläufigen Einschreibung um jeweils ein Studiensemester ist auf Antrag der oder des Studierenden zur Vorbereitung auf die Leistungskontrollprüfung bzw. deren Wiederholung möglich, soweit die Dauer von insgesamt 4 Semestern nicht überschritten wird.

(9) In der Leistungskontrollprüfung müssen die vorläufig eingeschriebenen Studierenden nach Absolvierung des Probestudiums nachweisen, daß sie die Eignung für den gewählten Studiengang besitzen. Die Leistungskontrollprüfung ist in der Regel im zweiten Studiensemester, spätestens im dritten Studiensemester durchzuführen und kann nur einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden. Näheres regelt eine Prüfungsordnung für die Leistungskontrollprüfungen des jeweiligen Studienganges der oder des Studierenden.

(10) Stellt der Prüfungsausschuß das Bestehen der Leistungskontrollprüfung fest, werden die Studierenden auf Dauer eingeschrieben. Die durch die Leistungskontrollprüfung erbrachten Prüfungsleistungen können im Rahmen der für die Diplom-Vorprüfung für den gewählten Studiengang zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt werden.

Über das Ergebnis der Leistungskontrollprüfung erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(11) Nach erfolgreichem Abschluß des Probestudiums (bestandene Leistungskontrollprüfung) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang. Der Antrag auf endgültige Einschreibung ist in dem von der Fachhochschule festgesetzten Rückmeldetermin zu stellen.

Ist die Leistungskontrollprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Probestudium.